

auch seine Anwendung in der Praxis kritisch zu würdigen. Das erfordert eine umfassende Kenntnis der derzeitigen Praxis. Die besondere Verantwortung der Autoren eines Lehrbuchs besteht darin, dem Praktiker sichtbar zu machen, inwieweit eine andere Rechtsanwendung geboten und möglich ist und wo ihre Grenzen liegen, weil Veränderungen des Gesetzes selbst oder der zu seiner Anwendung ergangenen verbindlichen Leitungsdokumente erforderlich sind.

Ausgehend von diesem Maßstab, sind der Wert des vorliegenden Lehrbuchs und die damit verbundene wissenschaftliche Leistung der Autoren hoch einzuschätzen. Dabei versteht es sich, daß das Lehrbuch nur den erreichten Stand der Wissenschaft widerspiegeln kann. Dies gilt besonders im Hinblick auf die seit langem immer wieder geforderte Zusammenarbeit der Juristen mit anderen Wissenschaftsdisziplinen.<sup>5/</sup> Insofern ist das Lehrbuch ein interessanter Versuch, die Gemeinschaftsarbeit — an der hier Juristen, Pädagogen und ein Philosoph mitgewirkt haben — zu fördern. Zu bedauern ist, daß kein Psychologe zur Mitarbeit am Lehrbuch gewonnen werden konnte, mit dessen Hilfe eventuell einige Fragen, z. B. zu den Aufgaben der Ehe oder den Problemen der Ehezerüttung, aus einer etwas anderen Sicht betrachtet worden wären.<sup>6/</sup> Das Lehrbuch bietet einen wertvollen Ausgangspunkt für die weitere, breiter angelegte interdisziplinäre Gemeinschaftsarbeit.

Für das gesamte Lehrbuch setzen die Kapitel I und II — „Die Stellung der Familie in der sozialistischen Gesellschaft“ und „Das Familienrecht der DDR als komplexes Leitungsinstrument zur gesellschaftlichen und staatlichen Einflußnahme auf die Entwicklung der Familie“ — den grundlegenden Ausgangspunkt. Durch sie erfährt die — vom Umfang her differenzierte — Darstellung der einzelnen Komplexe des Familiengesetzbuchs in den Kapiteln III bis X eine Fundierung, die zu den speziellen Problemen der rechtlichen Gestaltung der Familienbeziehungen hinführt, ohne daß die gesellschaftlichen Zusammenhänge vernachlässigt werden.

Die Verwertung der Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem Familienrecht anderer sozialistischer Staaten und die Auseinandersetzung mit imperialistischen Rechtsauffassungen erfolgt in den einzelnen Kapiteln des Lehrbuchs in unterschiedlicher Art und Ausführlichkeit. So lassen z. B. im Kapitel III über die Eheschließung die Hinweise zur Praxis in der Sowjetunion, wo die Vorbereitung auf die Ehe und die Hilfe bei der Partnerwahl als eine staatliche Aufgabe wahrgenommen wird (S. 123), zwangsläufig die Frage aufkommen, was auf diesem Gebiet in der DDR getan wird und zur Vorbereitung auf Ehe und Familie noch getan werden müßte: Wie werden Jugendliche auf die Ehe vorbereitet? Was macht das Standesamt über die Registrierung der Eheschließung hinaus? Welche Möglichkeiten hat die Ehe- und Familienberatung zu erschließen? Aus der Sicht des Richters, der zu 45 Prozent mit jungen Ehen befaßt ist (S. 130), drängen sich diese Fragestellungen und der Wunsch nach einer Antwort auf.

In Übereinstimmung mit dem gesamten Anliegen des Lehrbuchs, das Familienrecht insbesondere unter dem Aspekt der staatlichen und rechtlichen Einflußnahme auf die Gestaltung sozialistischer Familienbeziehungen zu sehen, werden in den einzelnen Abschnitten vor allem die Aufgaben und Funktionen der einzelnen

<sup>5/</sup> Vgl. Sozialistische Beziehungen in Familien und Hausgemeinschaften bewußter gestalten, Schriftenreihe: Aus der Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Ausschüsse, Heft 21/1971, 5. Wahlperiode, S. 13.

<sup>6/</sup> Vgl. den Diskussionsbeitrag von Klemm auf der 27. Plenartagung des Obersten Gerichts (NJ 1970 S. 449 f.).

<sup>7/</sup> Vgl. hierzu Leßig, „Ehe- und Familienberatung mit jungen Bürgern“, NJ 1972 S. 174 f.

Rechtsinstitute in der bestehenden Ehe und Familie behandelt. Darin liegt für den an Konfliktfälle gewöhnten Familienrichter eine wesentliche Bereicherung seines Blickfeldes.

### **Zum Verhältnis von Familie und sozialistischer Gesellschaft**

Die umfassende Darstellung des Zusammenhangs von Ehe, Familie und Gesellschaft sowie der aktiven Einflußnahme der sozialistischen Gesellschaft auf die Entwicklung und Förderung der Familienbeziehungen durch das sozialistische Recht (Kapitel I und II) ist sehr wertvoll. Sie führt zur klaren Beantwortung der Frage nach der Stellung der Familie in der sozialistischen Gesellschaft. Die Erkenntnisse über den Inhalt von Ehe und Familie in unserer Gesellschaft sind für die praktische Verwirklichung der Familienpolitik sowohl bei staatlichen und gesellschaftlichen Förderungsmaßnahmen als auch bei der Lösung von Konfliktsituationen eine wichtige Voraussetzung.

### *Zur Hauptaufgabe von Ehe und Familie*

Der Standpunkt der Klassiker des Marxismus-Leninismus zur Ehe und Familie und die Widerspiegelung und Verarbeitung dieser Erkenntnisse in der Familienpolitik des sozialistischen Staates sind eindeutig: Wir bejahen die Ehe als eine für das Leben geschlossene Gemeinschaft. Die Förderung der Ehe durch den sozialistischen Staat und die sozialistische Gesellschaft entspricht der objektiven Gegebenheit, daß diese Form des Zusammenlebens von Mann und Frau den gesellschaftlichen und persönlichen Interessen und Bedürfnissen am meisten entspricht. „Die Ehe ist als eine für die Dauer konzipierte Gemeinschaft am besten geeignet, das Bedürfnis des Menschen nach dem innigen Kontakt zum Partner anderen Geschlechts, das Bedürfnis nach Zusammenleben, nach Entfaltung seiner menschlichen Persönlichkeit mit dem anderen und durch den anderen zu befriedigen“ (S. 48). Sie ist der Kern der Familie, in der die Kinder zu lebensfrohen, tüchtigen Bürgern unserer Gesellschaft heranwachsen sollen.

Es entspricht dem Lehrbuchcharakter, wenn unter verschiedenen Aspekten immer wieder an die Hauptaufgabe von Ehe und Familie angeknüpft wird, um gesellschaftspolitische oder rechtliche Konsequenzen besser ableiten zu können. Diese Hauptaufgabe wird letztlich in der Persönlichkeitsentwicklung aller Familienmitglieder erblickt. Dem ist zuzustimmen, jedoch bedarf der sehr allgemein verwandte Begriff der Persönlichkeitsentwicklung im Hinblick auf die Funktion von Ehe und Familie einer weiteren theoretischen Durchdringung.

Offensichtlich verwenden die Autoren den Begriff der Persönlichkeitsentwicklung in einer Breite, die von der Erziehung der Kinder über die Pflichten zur gegenseitigen Hilfe und Unterstützung bis hin zu der Erfüllung des Bedürfnisses eines jeden Menschen nach Glück und Geborgenheit reicht. Die emotionale Seite der Ehe wird zwar in den Darlegungen über die Liebe als das entscheidende Motiv für die Partnerwahl und die Eheschließung behandelt (S. 39 ff.). Sie tritt jedoch in dem breit gefaßten Begriff der Persönlichkeitsentwicklung in den Hintergrund, während die Aufgaben sehr stark betont werden.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, daß die Ehe als dauerhafte, auf Lebenszeit geschlossene Gemeinschaft nicht nur Jahre umfaßt, in denen die Persönlichkeitsentwicklung der Ehegatten sehr ausgeprägt ist. Diese tritt für den älteren Menschen mehr zurück, und die Ehe gewinnt ihren Wert für ihn durch Geborgenheit, Sicherheit und Vertrauen im alltäglichen